

**Protokoll der 33. Sitzung des
Thüringer Gewässerbeirates (TGB)
am 31.01.2020
im TMUEN**

Teilnehmer: gemäß Anwesenheitsliste

keine Teilnahme:

- Ingenieurkammer,
- IHK,
- TMASFGG, Bereich Gesundheit,
- TSK, Bereich Denkmal- und Kulturschutz,
- TMIL, Bereich Landwirtschaft

Herr Diening begrüßt die Mitglieder des Thüringer Gewässerbeirates sowie die Gäste, die an dieser Sitzung teilnehmen.

Des Weiteren stellt er Herrn Dr. Stefan Brune sowie Frau Heilmann vor, die den Bereich „Hochwasservorsorge / Nichtbaulicher Hochwasserschutz“, zu dem auch das Thema „Starkregenmanagement“ gehört, im Referat 24 des TMUEN von Frau Frühwein und Frau Konopka übernommen haben. Diese sind nunmehr für die Rechtsaufsicht über die neugegründeten Gewässerunterhaltungsverbände zuständig.

Herr Budnick und Frau Gruner sind in das Referat 25 gewechselt, die Themenkomplexe Stauanlagen (inkl. Landesprogramm Talsperren und Durchgängigkeit) sowie Grundwasser werden künftig in diesem Referat bearbeitet. Die Themen landwirtschaftliche Belastungen und landwirtschaftliche Maßnahmen verbleiben im Referat 24.

Zu Beginn erläutert Herr Diening, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) weitreichende Änderungen im Wasserrecht einhergegangen sind, u. a.:

- Gründung der flächendeckenden Gewässerunterhaltungsverbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der Hochwasserschutzanlagen und Vollfinanzierung der Gewässerunterhaltung durch den Freistaat Thüringen,
- Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie durch die Gewässerunterhaltungsverbände, Vollfinanzierung durch den Freistaat Thüringen,
- Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen.

Herr Diening benennt die Schwerpunkte in den Bereichen Hochwasserschutz und Gewässerschutz für 2020:

- Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Gewässerunterhaltungsverbände (siehe TOP 4),
- Erstellung und Abstimmung der Bewirtschaftungspläne und Hochwasserrisikomanagementpläne, deren Entwürfe Ende 2020 zu veröffentlichen sind (siehe TOP 3),
- Einwerben der erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahmen,
- Anpassung der Förderrichtlinie zur AKTION FLUSS an die Neuregelungen des ThürWG (siehe TOP 5).

Herr Gunkel bittet um Änderung des Protokolls der 32. Sitzung des TGB auf Seite 3, 2. Absatz, unter *Diskussion / Anfragen*. Das geänderte Protokoll ist hier als Anlage 1 beigelegt und wird auf der Homepage der „AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ unter <https://aktion-fluss.de/downloadbereich/>, auf der alle Protokolle seit der 23. Sitzung des TGB zu finden sind, veröffentlicht.

TOP 1 Aktueller Bericht zum Flussgebietsmanagement

Herr Diening erläutert, dass derzeit intensive Diskussionen zum Umgang mit der Frist der Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 in den Flussgebietseinheiten sowie mit der EU-Kommission im Ergebnis des Review-Prozesses der EU-WRRL (siehe TOP 2) geführt werden.

Des Weiteren werden in den Flussgebietseinheiten die Themen Klima, Niedrigwasser und Starkregen sowie das Vertragsverletzungsverfahren zur Düngeverordnung diskutiert.

Sobald diesbezügliche Ergebnisse vorliegen, werden die Mitglieder des TGB darüber informiert.

TOP 2 Aktueller Stand der Planungen zum Landesprogramm Gewässerschutz bzw. zum Bewirtschaftungsplan

Ergebnisse des Review-Prozesses zur EU-WRRL

Die EU-Kommission führte 2019 einen sog. „Fitness Check“ zur Zweckmäßigkeit der Wasserrichtlinien (WRRL, Tochter-RL Prioritäre Stoffe und Grundwasser, HWRM-RL) durch. Dabei wurden die 5 Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert betrachtet. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der WRRL.

Herr Diening berichtet in seinem Vortrag (siehe Anlage 2) über die von der EU-Kommission übermittelten Ergebnisse dieses Prozesses zur WRRL:

- die EU-Richtlinien zum Wasser sind weiterhin zweckmäßig, Defizite bestehen aber bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zeitlichen Ziele unzureichend,
- die allgemeinen Ziele der Richtlinien - Bekämpfung der Wasserverschmutzung, Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt im Süßwasser und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen die Auswirkungen des Klimawandels – sind nach wie vor relevant,
- Gründe, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht wurden sind:
 - weitgehend unzureichende Finanzierung (Ausrichtung der MN-Planung am vorhandenen Budget nicht am „Erforderlichen“),
 - langsame Umsetzung,
 - unzureichende Integration von Umweltzielen in die sektoralen Politiken der Mitgliedstaaten,
 - Defizite bei der Umsetzung anderer Richtlinien wie Nitratrichtlinie und Kommunalabwasserrichtlinie.
- Die genannten Defizite basieren nicht auf Mängeln in der Gesetzgebung.
- durch die WRRL ist es gelungen, die Verschlechterung des Gewässerzustands zu verlangsamen und die chemische Verschmutzung zu reduzieren.
- Fortschritte in Richtung eines guten Zustands erfolgen langsam, aber stetig.

Für die HWRM-RL zeigt der Fitness-Check, dass diese mehrere Aspekte des Hochwasserrisikomanagements verbessert hat, aber weitere Anstrengungen erforderlich sind, z. B. eine bessere koordinierte Hochwasservorsorge im Einklang mit den Prognosen zum Klimawandel zu gewährleisten.

Diskussion / Anfragen:

- Auf Nachfrage von Frau Kirsten zu Konsequenzen der Bewertung für das Land erläutert Herr Dienes, dass die Richtlinie an sich nicht geändert wird, sondern es sich dabei eher um eine Bestandsaufnahme bereits bekannter Probleme und Fortschritte handelt.

Ergebnisse des Monitorings 2019 sowie der Bestandsaufnahme für den 3. Zyklus der WRRL

Frau Schmidt stellt in ihrem Vortrag die Ergebnisse vor. Da diese erst seit kurzem vorliegen und noch nicht validiert sind, wird der Vortrag nicht als Anlage beigelegt. Sobald die Ergebnisse überprüft und die Karten aktualisiert wurden, wird der Vortrag den Mitgliedern des TGB zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- eine langsame kontinuierliche Verbesserung vom schlechten zum mäßigen ökologischen Zustand stattfindet, jedoch kaum eine Verbesserung zum guten Zustand zu verzeichnen ist, Grund dafür ist u. a. das „one out-all out“-Prinzip.
- nach wie vor flächenmäßig weit verbreitete Defizite in der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit zu verzeichnen sind.
- Abwasser zunehmend eine nachrangige Belastung der Oberflächenwasserkörper mit Ausnahme Phosphor darstellt.
- die Hauptbelastung der Gewässer aus strukturellen Defiziten sowie aus Belastungen aus der Landwirtschaft (Nährstoffe/Pflanzenschutzmittel) herrührt.
- die Maßnahmen zwar Wirkung zeigen, die Zielerreichung bis 2027 jedoch deutlich verfehlt werden wird.
- der gute chemische Zustand flächendeckend in ganz Deutschland verfehlt wird. Ursache hierfür ist hauptsächlich der Eintrag von ubiquitären Stoffen wie Quecksilber und Polybromierter Diphenylether (PBDE). Eine Verbesserung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist hinsichtlich dieser Stoffe nicht möglich.

Diskussion / Anfragen:

- Frau Kirsten bittet darum, die PSM-Problematik differenziert zu betrachten und verweist auf die Stellungnahme des Thüringer Bauernverbandes e. V. zur Novelle des ThürWG.

Implementierung der Regelungen des ThürWG zum Gewässerrandstreifen

Herr Dienes stellt in seinem Vortrag (siehe Anlage 3) den Geltungsbereich der Regelungen sowie die einzuhaltenden Anforderungen am Gewässerrandstreifen gemäß § 29 ThürWG vor:

- Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung, jedoch nicht auf die Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i. S. des § 1 Abs. 2 ThürWG. Grundlage hierfür bildet die vom TLUBN erstellte Karte der Gewässer erster und zweiter Ordnung, die auf Basis der Meldungen der unteren Wasserbehörden regelmäßig fortgeschrieben wird.
- 2019 wurde das Gewässernetz für das Folgejahr 2020 den Landwirtschaftsbetrieben übermittelt und gilt auch für 2021. Hierbei handelt es sich um das aktuell auf dem Kartenserver des TLUBN einsehbare Gewässernetz.
- Gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 ThürWG ist an oberirdischen Gewässern im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Un-

abhängig davon gelten in Gewässerrandstreifen die Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG (Bundesrecht):

- Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher,
 - Neuanpflanzen nicht standortgerechter Bäume und Sträucher,
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie
 - Ablagerung von Gegenständen.
- Bei der Wahl des Optionsmodells nach § 29 Abs. 3 S. 3 ThürWG ist keine Anzeige gegenüber der unteren Wasserbehörde erforderlich.
 - Im Falle des Umbruch im Sinne von § 29 Abs. 3 ThürWG ist eine unverzügliche Erneuerung der bisherigen Begrünung in der Vegetationsphase erforderlich. Der Umbruch ist vorab gegenüber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, um eine Fehleinstufung bei der Kontrolle zu vermeiden.
 - Schäden im Grünstreifen durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen führen nicht zu einem Verstoß des Landwirtschaftsbetriebes. Ansprüche gegenüber den Gewässerunterhaltungsverbänden bleiben unberührt.
 - Kontrollen erfolgen durch TLUBN bzw. untere Wasserbehörden im Rahmen der regulären Gewässerschauen bzw. stichprobenhaft und anlassbezogen.
 - Festlegungen und Klarstellungen zu den Anforderungen des § 29 ThürWG des TMUEN gegenüber den unteren Wasserbehörden erfolgten mit Erlass vom 19.12.2019, der vorab in einer AG, in der auch untere Wasserbehörden vertreten waren, abgestimmt wurde.

Diskussion / Anfragen:

- Auf Nachfrage von Frau Kirsten zum gültigen Gewässernetz für die Antragstellung der Landwirtschaftsbetriebe erläutert Herr Diening, dass Grundlage für die Antragstellung für 2020 das 2019 mit der Antrags-CD herausgegebene Gewässernetz ist. Da die Überprüfung dieses Gewässernetzes noch nicht abgeschlossen ist, gilt dieses Gewässernetz auch für die Antragstellung für 2021. Es ist vorgesehen, eine allgemeine Beteiligung bei der Überprüfung des Gewässernetzes durchzuführen.
- Auf Nachfrage von Herrn Gniechwitz erläutert Herr Diening, dass die Karte auf Basis der Entscheidungen der unteren Wasserbehörden zur Einstufung der Gewässer zweiter Ordnung erstellt wurde.
- Herr Gunkel bittet um nähere Erörterung des Themas Gewässernetz in einer der nächsten Sitzungen des Thüringer Gewässerbeirates. Herr Diening sagt dies zu und verweist in diesem Zusammenhang auf die vom TLUBN veröffentlichte Handlungsanleitung zur Abgrenzung der Gewässer zweiter Ordnung von Gewässern mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

TOP 3 Aktueller Stand der Planungen zum Landesprogramm Hochwasserschutz bzw. zum Hochwasserrisikomanagementplan

Herr Dr. Brune stellt in seinem Vortrag (siehe Anlage 4) den aktuellen Stand der Planungen zum Landesprogramm Hochwasserschutz vor:

Der Einfluss des Klimawandels soll stärker berücksichtigt werden, indem (zunächst konzeptionelle) Maßnahmen zur Starkregenproblematik mit dem Ziel der Lokalisierung von Starkregenereignissen gefährdeten Gebieten aufgenommen werden. Der Freistaat Thüringen plant hierfür folgende Präventionsmaßnahmen:

- Erstellung von Starkregenkarten (landesweite/regionale Karten) zur Risikoanalyse,
- Erarbeitung eines Leitfadens zum kommunalen Starkregenrisikomanagement,
- Schaffung einer Fördermöglichkeit.

Außerdem erfolgt eine Konzentration auf gesetzlich verpflichtende und förderwürdige Maßnahmen. Die bekannte Struktur des ersten Landesprogramms mit der Unterteilung in bauliche und nichtbauliche Maßnahmen bleibt bestehen.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Diening ergänzt hinsichtlich der Maßnahmen zum Thema Starkregen, dass für die neue EU-Förderperiode zusätzliche Mittel hierfür angemeldet wurden. Die Förderrichtlinie wird dann angepasst, wenn die Entscheidung zur Bereitstellung dieser Mittel erfolgt ist. Herr Volkmer-Lewandowski weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Prävention der Auswirkung von Starkregenereignissen auch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren realisiert werden können, wenn dies im gemeinschaftlichen Interesse der Eigentümergemeinschaft ist.

Herr Heinzel erläutert in seinem Vortrag (siehe Anlage 5) die Vorgehensweise bei der **Abfrage der kommunalen Maßnahmen** für das Landesprogramm. Diese erfolgte auf freiwilliger Basis mittels Webformular der Thüringer Aufbaubank. Es konnten nur Maßnahmen gemeldet werden, für die das Land grundsätzlich Fördermittel bereitstellt (förderwürdige Maßnahmen), u. a.:

- Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten,
- Neubau von Deichen und Hochwasserrückhaltebecken,
- Renaturierung von Gewässern und Auen zur Verzögerung des Hochwasserabflusses und zur Verbesserung des Wasserrückhalts,
- Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten bzw. Retentionsräumen,
- Einsatz von mobilen Hochwasserschutzsystemen,
- Ausbau von Gewässern zur Erhöhung des Abflussvermögens.

Es ist vorgesehen, dass für die in das Landesprogramm aufgenommenen kommunalen Maßnahmen die verfügbaren Fördermittel prioritär und mit höheren Fördersätzen bereitgestellt werden, es erfolgt eine Kontrolle der Umsetzung. Je nach Verfügbarkeit wird auch die Förderung von Maßnahmen außerhalb des Landesprogramms mit geringeren Fördersätzen möglich.

Die Rückmeldung der Kommunen zur Maßnahmenabfrage war bis zum 10.01.2020 möglich. Nach Prüfung und ggf. Nachmeldung / Korrektur durch die Gemeinden erfolgt die Einbeziehung der Gewässerunterhaltungsverbände.

Es ist festzustellen, dass 82 der 130 Kommunen in den Risikogebieten Maßnahmen gemeldet haben, dies entspricht 63 %. Da wie bisher das Vorliegen eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes (iHWSK) Voraussetzung für die Meldung von baulichen Maßnahmen ist, war ohne Vorliegen dieses nur die Anmeldung der Maßnahme „Erstellung eines iHWSK“ möglich, wovon 66 Kommunen Gebrauch gemacht haben. 28 Kommunen mit vorliegenden iHWSK haben insgesamt 158 bauliche Maßnahmen angemeldet. Herr Heinzel weist darauf hin, dass die Anzahl noch vorläufig ist und einer Überprüfung bedarf.

Die **Planungen für die Gewässer erster Ordnung** waren bis Ende Januar 2020 abzuschließen. Es ist vorgesehen, dass

- die begonnenen Maßnahmen fortgeführt,
- die planungsseitig im aktuellen Landesprogramm vorbereiteten Maßnahmen umgesetzt,
- die laufenden iHWSK abgeschlossen,
- die Planungen auf Basis fertiggestellter iHWSK begonnen sowie
- Finanzierungsvoraussetzungen geschaffen werden.

Diskussion / Anfragen:

- Herr Diening weist nochmals darauf hin, dass freiwillige Maßnahmen im Gegensatz zum ersten Landesprogramm Hochwasserschutz nicht mehr aufgenommen werden. Im Rahmen der Anhörung, die im Dezember 2020 startet, können die Gemeinden noch Maßnahmen vorschlagen, auch an Gewässern erster Ordnung.
- Aus Sicht von Herrn Steinbach ist es problematisch, dass die Abfrage nur für Kommunen in den Risikogebieten erfolgte. Herr Diening erläutert hierzu, dass sich das Landesprogramm auf die Risikogebiete fokussiert, da hier eine Zusammenfassung der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgt. Eine Förderung von Maßnahmen außerhalb der Landesprogramme, allerdings mit geringeren Fördersätzen, wird angestrebt.

TOP 4 Aktueller Stand Gewässerunterhaltung

Frau Frühwein berichtet in ihrem Vortrag (siehe Anlage 6), dass mit dem Inkrafttreten des ThürWG am 08.06.2020 umfassende Änderungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung einhergingen:

- Gründung von 20 einzugsgebietsbezogenen Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV),
- Zum 01.01.2020 erfolgte die Übertragung der Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die Unterhaltung und Steuerung kommunaler Hochwasserschutzanlagen sowie die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen.
- Derzeit erfolgt der Aufbau der Verbände hinsichtlich Personal und Ausstattung. Außerdem werden Bestandsaufnahmen sowie erste Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Rechtsaufsicht über die Verbände obliegt dem TMUEN, Ref. 24. Es ist vorgesehen, eine einheitliche Software für die Gewässerunterhaltung bereitzustellen, die derzeit erarbeitet wird. Der Programmierungsprozess wird von einer AG, an der auch Vertreter von Gewässerunterhaltungsverbänden teilnehmen, begleitet.

Außerdem finden monatliche Beratungen mit den Geschäftsführern sowie Schulungen zu fachlichen, haushalterischen und rechtlichen Themen statt.

Diskussion / Anfragen:

- Die unteren Wasserbehörden werden lesenden Zugriff auf die Software erhalten.
- Auf Nachfrage von Frau Schubert, inwieweit naturschutzfachliche Daten in die Software übernommen werden, stellt Frau Frühwein fest, dass diese digital und mit einem Änderungsdienst vorliegen müssen. Diese Daten werden dann als Themenkarten eingefügt.
- Zur Nachfrage von Herrn Gunkel zu den nicht flächendeckend vorliegenden Daten der Gewässerstrukturkartierung erläutert Herr Diening, dass das TLUBN Daten dann zur Verfügung stellt, wenn Planungen für Gewässerstrukturmaßnahmen vorliegen. Für die Gewässer zweiter Ordnung können die GUV eigene Kartierungen vornehmen.
- Auch für die Gewässer erster Ordnung sollen Gewässerunterhaltungspläne durch das TLUBN auf Grundlage der Software aufgestellt werden.

TOP 5 Aktueller Stand der Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“

Herr Heinzel stellt in seinem Vortrag (siehe Anlage 7) den aktuellen Stand der Richtlinie vor, der aufgrund der Neuregelungen im ThürWG erforderlich war:

- Änderung der Zuständigkeiten sowie der Förderhöhe für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL,
- Einbindung der GUV als Fördermittelempfänger,
- Berücksichtigung Rechtsprechung bei Durchgängigkeitsmaßnahmen.

Die Richtlinie enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die für alle Fördertatbestände gelten, Regelungen für die Bereiche:

- Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern (neu: Fördersatz 100 %, Finanzierung des Personalaufwandes für die Vorbereitung und Maßnahmenumsetzung durch die GUV),
- Hochwasserschutz / Erstausrüstung Wasserwehrdienste (neu: Organisation eines Wasserwehrdienstes als Fördervoraussetzung für baulichen Hochwasserschutz),
- Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter.

Die Förderrichtlinie muss nochmals angepasst werden, wenn die Regularien für die neue EU-Förderperiode feststehen. Sie gilt insofern nur für die laufende EU Förderperiode.

Zudem wurden im Teil „Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter“ bisher nur die Änderungen vorgenommen, die keine Notifizierung der Richtlinie erfordern.

Die Mitglieder des TGB erhalten die Möglichkeit, zum Entwurf der Förderrichtlinie Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die Abstimmung mit dem TMIK sowie dem TMWWDG.

Herr Diening weist darauf hin, dass Renaturierungsmaßnahmen aufgrund der knappen Mittel nur noch gefördert werden können, wenn sie Bestandteil des Landesprogramms Gewässerschutz sind.

Für alle Bereiche ist davon auszugehen, dass die Fördersätze in der neuen Förderperiode aufgrund des deutlich geringeren Fördersatzes sinken werden (Ausnahme: Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern aufgrund Neuregelung ThürWG).

Diskussion / Anfragen:

- Auf Nachfrage von Frau Knoll, ob die Vorschriften der Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO zu den Mindestinhalten von Förderrichtlinien beachtet wurden, führt Frau Ring aus, dass diese geprüft wurden und dem genügen. Zur besseren Lesbarkeit wurde die Richtlinie neu strukturiert, die geforderten Mindestinhalte sind enthalten.
- Es ist vorgesehen, für Durchgängigkeitsmaßnahmen an Anlagen Dritter eine gesonderte Förderrichtlinie zu erarbeiten und diese entsprechend notifizieren zu lassen. Danach würden die Regelungen in der vorliegenden Förderrichtlinie zur „Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter“ außer Kraft treten.

TOP 6 Voraussetzungen für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Herr Heinzl erläutert in seinem Vortrag (siehe Anlage 8), dass künftig nur noch Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung durchgeführt bzw. an Gewässern zweiter Ordnung gefördert werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlagen im Hochwasserfall verteidigt werden können. Dies setzt die Organisation eines gemeindlichen Wasserwehredienstes voraus.

Für die im Bau befindlichen Hochwasserschutzmaßnahmen wird es eine angemessene Übergangsfrist geben. Das TLUBN wurde beauftragt, die Gemeinden, in denen aktuell Baumaßnahmen stattfinden, anzuschreiben und auf diese Neuregelung hinzuweisen.

Herr Heinzl verweist auf die gleichlautenden Voraussetzungen für die Umsetzung von Fördervorhaben an den Gewässern zweiter Ordnung über die Förderrichtlinie Aktion Fluss.

TOP 7 Sonstiges

Das TMUEN erarbeitet eine Verwaltungsvorschrift über Entschädigungen von Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hochwasser nach Deichrückverlegungs- und -rückbaumaßnahmen im Freistaat Thüringen nach § 56 Abs. 4 ThürWG. Derzeit erfolgt die Abstimmung mit dem TMIL, anschließend ist eine Beteiligung des Thüringer Bauernverbandes e. V. vorgesehen.

aufgestellt:
gez. Simone Schröter

bestätigt:
gez. i. V. Patrik Heinzl

8 Anlagen